

An den  
Hessischen Datenschutzbeauftragten  
Herrn Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden

und die  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Vorstandsvorsitzender Herr Frank Dastych  
Europaallee 90  
60486 Frankfurt am Main

## **Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO**

Sehr geehrter Herr Ronellenfitsch,  
Sehr geehrter Herr Dastych,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die nach dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) einzuführende Telematik Infrastruktur im Gesundheitswesen (TI) und die damit verbundene Pflicht für psychotherapeutische Praxen/Arztpraxen zur Anbindung an die TI über Konnektor und andere Dinge habe ich eine Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO durchgeführt.

Diese Abschätzung ergab hohe Risiken für die Rechte meiner Patienten und deren Daten:

Bei der TI handelt es sich um eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten mit einer immensen Zahl von Betroffenen (Millionen von Bundesbürgern plus Ausländer), eine immense verarbeitete Datenmenge, unklarer Dauer der Verarbeitung und eine supranationale Reichweite (Internet-basiert).

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist in einer psychotherapeutischen Praxis durchzuführen, wenn ein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht, das u.a. zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte. Nach einem Kriterienkatalog soll das der Fall sein, wenn die Verarbeitung insbesondere

- zu einer Diskriminierung
- zu einem finanziellen Verlust
- zu einer Rufschädigung
- zu einem Verlust der Vertraulichkeit des Patientengeheimnisses (Gefahr des Bruchs der Schweigepflicht)
- zur Hinderung der Kontrolle über die eigenen Daten oder
- zur Erstellung von Profilen durch Analysen und Prognosen führen könnte
- wenn personenbezogene Daten betroffen sind (Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben)
- wenn die Verarbeitung einer großen Menge von Patientendaten erfolgt und eine große Anzahl von Patienten betrifft.

Dies ist der Fall.

Inhaltlich richtet sich die Folgeabschätzung nach den Vorgaben von Art. 35 Abs. 7 DSGVO, was unter anderem eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck, eine Bewertung der Risiken für die Patienten so die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen umfasst.

Die systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge ist für die TI sehr komplex und für Psychotherapeut und Patient nicht nachvollziehbar und nicht verständlich darstellbar. Allein daraus ergeben sich schon obige Risiken.

Die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck ergibt, dass wir keine bessere Kommunikation auf diesem unsicheren Wege brauchen. Wir brauchen eine solche TI nicht. Wir können sichere Wege der Kommunikation nutzen wie sie der Kollege Wilfried Deiss (Digitalisierung und Verschlüsselung im Gesundheitswesen, 22.09.2014) vorgeschlagen hat. Er wirbt für eine Punkt-zu-Punkt-Kommunikation, die das Risiko vom Kollektivrisiko zum Einzelfallrisiko reduziert ([www.praxiswilfrieddeiss.de](http://www.praxiswilfrieddeiss.de)).

Dr. med. Bernd Hontschik (Frankfurter Rundschau vom 24.03.2018) berichtet über das winzige Estland, das seit 2009 seinen Bürgern eine Digitalisierung des gesamten Gesundheitswesens mit Onlinezugriff bietet, das aber nicht gehackt werden kann. Es arbeiten alle Netzwerkteilnehmer auf einem verzweigten System, bei dem es keine zentralen Server gibt. Die Daten werden vor Ort gespeichert.

Es gibt also praktikable und deutlich risikoärmere Alternativen, die genutzt werden sollten und müssten.

Die Verhältnismäßigkeit (Nutzen zu Aufwand und Risiken) ist schlicht nicht gegeben. Die Abhilfe ist die Einstellung der TI und die Verfolgung von guten Alternativen.

Durch die Anbindung kann es unter anderem zu Verlust oder Veränderung von Daten kommen. Die Löschung von Daten ist nicht mehr sicher gewährleistet. Es ist für den Psychotherapeuten und die Patienten nicht mehr nachvollziehbar, wer wann von wem welche Daten erhalten hat. Auch ist unklar welche weiteren Daten nur durch die Anbindung an sich entstehen und der die Datenhoheit darüber hat. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird durch die TI unmöglich. Die Haftung ist nicht klar. Gegen wen müsste man klagen?

Übernimmt die KV Hessen das Haftungsrisiko?

Sehen Sie sich die Datenskandale der letzten Jahre doch an:

- [www.datenleck.net](http://www.datenleck.net)

Sie zeigen, dass die Sicherheit der Daten in großen Netzen nicht gewährleistet werden kann. Es zeigt sich auch, dass die vielen kleinen Server in den bisher unverbunden deutschen Praxen recht sicher sind und keine Daten in falsche Hände gerieten. Das Prinzip der physikalischen Trennung der Daten vom Internet ist in hohem Maße sicherer als die TI.

Des weiteren verweise ich als Begründung auf diese Seiten:

- [www.meineklage.de](http://www.meineklage.de)
- [www.ocmts.de/egk](http://www.ocmts.de/egk) und dort weitere Seiten

Da meine Datenschutz-Folgeabschätzung ergeben hat, dass mit der Anbindung an die TI

und der damit verbundenen Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte der Patienten besteht, müssen wir Psychotherapeuten und die ärztlichen Kollegen die zuständigen Aufsichtsbehörden (Hessischer Datenschützer) und die KV Hessen konsultieren bevor die Verarbeitung bzw. Anbindung begonnen wird.

Zur Eindämmung des Risikos treffe ich und viele KollegInnen als Maßnahme die Nicht-Anbindung der Praxis.

Dennoch werden durch die die TI bereits Daten unserer Patienten verarbeitet und neue Daten erzeugt (z.B. durch Einsatz von XML, siehe Links). Herkunft, Ziel, Zweck usw. dieser Daten sind nicht nachvollziehbar, nicht sicher und können nicht einmal für einzelne Patienten herausgefunden werden.

Ab dem 25.05.2018 haben die Patienten das Recht auf diese XML-Daten. Wo bekommt man die?

Bitte ergreifen Sie Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken.

Da ich aufgrund der DSGVO eine Anbindung an die TI nicht durchführen dürfen, gehen wird davon aus, dass auch eine 1%-Honorarkürzung ab dem 01.01.2019 nicht erfolgen wird und bitten um Bestätigung dessen bzw. Stellungnahme dazu.

Mit freundlichen Grüßen

<Unterschrift>